

BUNDESPARTEIGERICHT
- CDU-BPG 7/2002 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des Herrn Dipl. Ing.

T. R. in H.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

A. P. in M.

gegen

den CDU-Kreisverband L.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn R. W. MdEP

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
26. November 2002 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2002 ergangenen Beschluss des CDU-Landesparteigerichts Baden-Württemberg wird zurückgewiesen.**
- 2. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist seit 1976 Mitglied der CDU in einem Gemeindeverband im Bezirk des Antragstellers. Er nahm dort von 1979 bis 1995 Vorstandsfunktionen wahr und setzte sich aktiv und erfolgreich für die Partei ein.

Der Antragsgegner ist Mitglied der „Scientology-Church“. Der Kreisvorstand des Antragstellers beschloss am 18. September 1997, einen Antrag auf Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens zu stellen, nachdem der Antragsgegner auf zwei Aufforderungen, sich – entsprechend dem C 47-Beschluss der CDU auf dem Bundesparteitag in Dresden vom 17. Dezember 1991 – zwischen der CDU und den Scientologen zu entscheiden, nicht reagiert hatte. Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat den Antragsgegner durch Beschluss vom 17. August 1999 aus der CDU ausgeschlossen, das Landesparteigericht Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 25. Mai 2000 die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Auf dessen Rechtsbeschwerde hat das Bundesparteigericht durch Beschluss vom 13. März 2001 die Entscheidung des Landesparteigerichts aufgehoben und die Sache zur weiteren Prüfung, ob der Partei durch das Verhalten des Antragsgegners ein schwerer Schaden entstanden ist, an das Landesparteigericht zurückverwiesen.

Wegen der Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Beschluss des Bundesparteigerichts Bezug genommen.

Der Antragsteller hat weiterhin die Auffassung vertreten, durch das Verhalten des Antragsgegners sei der CDU ein schwerer Schaden im Sinne des § 10 Abs. 4 PartG i. V. m. § 11 des Statuts der CDU entstanden. Er hat dazu vorgetragen, ein schwerer Schaden sei auch der Verlust an Glaubwürdigkeit, der bereits durch das Bekanntwerden der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei den Scientologen (Presseberichte von 1991/92) eingetreten sei. Durch das öffentliche Auftreten für die Scientologen, deren finanzielle Unterstützung, seine Werbung dafür bei seinen Mitarbeitern und in der CDU sei der bereits abstrakt dargestellte Schaden konkretisiert worden. Die „Scientology-Church“ habe auch im Internet über Parteiausschlussverfahren der CDU berichtet, so auch über einen Brief, mit dem die CDU dem Antragsgegner den Ausschluss angedroht habe. Dies sei dem Antragsgegners zuzurechnen.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Gemeinsamen Kreisparteigerichts den Ausschlussantrag zurückzuweisen.

Er hat geltend gemacht, der Antragsteller habe entgegen den ihm gemachten Auflagen weder - neue - Tatsachen zum Schaden für die Partei vorgetragen, geschweige denn Beweis dafür angetreten. Er habe nur die Presseveröffentlichungen 1991/92 vorgelegt. Unrichtig sei zudem, dass er, der Antragsgegner, versucht habe, Mitarbeiter oder Parteimitglieder für die Scientologen zu werben und dass er die Einstellung des Ausschlusschreibens der CDU in das Internet - das im Übrigen den Tatsachen entspreche - veranlasst habe.

Das Landesparteigericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2002 Beweis erhoben und durch den daraufhin ergangenen Beschluss seine erste Entscheidung wieder hergestellt.

Es hat ausgeführt, zum Sachverhalt werde auf den (Aufhebungs-) Beschluss des Bundesparteigerichts Bezug genommen, in dem die Aktivitäten des Beschwerdeführers für die CDU einerseits, die Scientologenkirche andererseits, im Einzelnen dargelegt seien; hiervon abweichende Erkenntnisse seien nicht angefallen. Eine Fallgestaltung, bei der trotz des Beharrens auf der Mitgliedschaft bei den Scientologen ein Verbleiben in der CDU möglich sei, liege hier nicht vor. Der Partei sei durch das Verhalten des Antragsgegners ein schwerer Schaden entstanden. Er werbe auf einer Homepage für die Scientologen und habe versucht, Mitarbeiter und Parteimitglieder zu beeinflussen, denen er Informationsmaterial zugeschickt habe. Der Ortsvorsitzende habe überzeugend geschildert, dass der Einsatz des Antragsgegners für die Scientologen am Ort bekannt gewesen sei und Mitglieder verlangt hätten, dass sich die Partei distanzieren. Daraus entnehme das Landesparteigericht, dass die Partei durch das Eintreten des Antragsgegners für die Scientologen einen nachhaltig spürbaren Ansehens- und Glaubwürdigkeitsverlust erleide. Der Antragsgegner habe die Scientologen mit Material über sein Ausschlussverfahren versorgt und sich damit an einer Verleumdungskampagne gegen die CDU beteiligt. In diesem Licht sei auch die massive finanzielle Unterstützung für die Scientologen zu werten; diese Wertung könne nicht anders beurteilt werden, als wenn ein Parteimitglied eine andere Partei finanziell unterstütze. Die Scientologen behaupteten, die CDU verletze Menschenrechte, was geeignet sei, Wahlentscheidungen gegen die CDU zu beeinflussen. Jeder der genannten Punkte - erst recht aber die Gesamtschau - begründeten die Überzeugung des Landesparteigerichts, dass die Partei durch diese lang anhaltenden intensiven Verstöße einen schweren Schaden erlitten habe. Es sei, um dem C 47-Beschluss der Partei gerecht zu werden, nur der Ausschluss aus der Partei in Betracht gekommen. Eine Ordnungsmaßnahme würde ihren Zweck verfehlen, weil sie der Antragsgegner nicht zum Anlass nehmen würde, aus der „Scientology-Church“ auszutreten.

Gegen diese Entscheidung des Landesparteigerichts hat der Antragsgegner form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet.

Er rügt, die Gründe des Beschlusses seien nicht rechtzeitig innerhalb von fünf Monaten zur Geschäftsstelle des Landesparteigerichts gekommen.

Er führt weiter aus, das Landesparteigericht habe zu Unrecht angenommen, der Nachweis eines schweren Schadens für die Partei sei erbracht worden.

Er beantragt,

den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts für den Bezirk N.-W. vom 17.8.1999 und den Beschluss des CDU-Landesparteigerichts Baden-Württemberg vom 9.2.2002 aufzuheben und den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen, zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Gründe zum Beschluss des Landesparteigerichts seien nicht verspätet gefertigt worden.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Rüge, die Gründe des angefochtenen Beschlusses seien nicht rechtzeitig innerhalb von fünf Monaten zur Geschäftsstelle des Landesparteigerichts gekommen, greift nicht durch. Das Bundesparteigericht hat mehrfach ausgeführt, ein bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasster Beschluss sei nicht mit Gründen im Sinne des § 138 Nr. 6 VwGO versehen, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden seien (CDU-

BPG 5/94, 1/95, 6/96). Eine derartige Verspätung ist hier jedoch nicht festzustellen. Die Verhandlung vor dem Landesparteigericht hat am 9. Februar 2002 stattgefunden, die Frist für die Vorlage der Gründe lief am 9. Juli 2002 ab. In den Akten befindet sich ein Blatt mit dem Beschlusausspruch und dem Eingangsstempel „8.7.“. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners hat den Beschluss am 12. Juli 2002 erhalten, das spricht unter Berücksichtigung der üblichen Bearbeitungszeit für einen Eingang bei der Geschäftsstelle vor dem 9. Juli 2002.

Der Parteiausschluss des Antragsgegners durch die Vorinstanzen war zu bestätigen.

Nach § 11 Abs. 1 Statut der CDU, der wörtlich § 10 Abs. 4 PartG entspricht, kann ein Parteimitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Das Bundesparteigericht hat in seinem Beschluss vom 13.3.2001 der Auffassung des Landesparteigerichts zugestimmt, dass der Antragsgegner durch sein Verhalten gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen habe. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den genannten Beschluss Bezug genommen.

Der Parteiausschluss des Antragsgegners hängt dann, wie das Bundesparteigericht in dem Vorbeschluss ausgeführt hat, davon ab, ob das weiter notwendige Merkmal für einen Parteiausschluss, der schwere Schaden, mit hinreichender Begründung festgestellt werden kann. Das Landesparteigericht hat diese Frage - erneut - bejaht. Seine Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Insbesondere kann ein Verlust an Glaubwürdigkeit ein schwerer Schaden sein.

Der Antragsgegner ist überzeugtes Mitglied der „Scientology-Church“. Das kann der für ihn eingerichteten Homepage vom 25. Juni 2001 entnommen werden, von der Interessierte jederzeit Kenntnis nehmen können. Sein Beharren auf der Mitgliedschaft in der CDU, seine konstante Weigerung, die Partei zu verlassen, vergrößern, wie der Aussage des Zeugen H. zu entnehmen ist, mit zunehmendem Zeitablauf das Konfliktpotenzial innerhalb der Partei, Mitglieder fordern die Durchsetzung des C 47-Beschlusses des CDU-Bundesparteitags. Die Partei erleidet schon nach der Lebenser-

fahrung einen Glaubwürdigkeitsverlust, wenn sie in ihren Reihen Mitglieder duldet, die zugleich einer Organisation angehören und sich zu ihr bekennen, die die Partei wegen ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit bekämpft.

Scientology berichtet im Internet - jederzeit zugänglich - über das gegen den Antragsgegner gerichtete Ausschlussverlangen. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass dieses Vorgehen für unvereinbar mit den Menschenrechten gehalten wird. Der Antragsgegner hat sich von diesem Vorwurf nicht distanziert. Dieser Vorwurf ist grob unrichtig und gegenüber den Mitgliedern der Partei ehrverletzend. Inzwischen hat auch das Bundesverfassungsgericht das Vorgehen der Partei gegen Mitglieder der „Scientology-Church“ nicht beanstandet (NJW 2002, 2227, 2228). Die 4. Kammer des 2. Senats hat in ihrem Beschluss vom 28.3.2002 in Urteilen der Zivilgerichte, die Ausschließungsbeschlüsse bestätigten, keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG), der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 10 Abs. 1 EMRK gesehen. Das uneingeschränkte Bekenntnis des Antragsgegners zu der Organisation der Scientologen rechtfertigt bei dieser Lage den Schluss, dass er sich die dort erhobenen Vorwürfe gegen die CDU zu Eigen macht. Ein zögerliches Vorgehen der Partei gegenüber dem Vorwurf der Menschenrechtsverletzung beeinträchtigt zunehmend ihre Glaubwürdigkeit.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das Landesparteigericht in der finanziellen Unterstützung, die der Antragsgegner den Scientologen gewährt (jedenfalls vierstellige Beträge bis in die jüngste Zeit hinein), die Herbeiführung eines schweren Schadens für die CDU gesehen hat. Das Landesparteigericht hat nicht verkannt, dass Scientology keine Partei ist und nicht mit der CDU um Wählerstimmen konkurriert. Sie ist aber eine Organisation, die in einem ausdrücklichen und ausgeprägten Gegensatz zur CDU steht. Spenden steigern ihr Potenzial, auch wenn ihre Verwendung im Einzelnen naturgemäß nicht festgestellt werden kann.

Das Landesparteigericht ist nach Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass - auch unter Berücksichtigung der langjährigen Verdienste des Antragsgegners um die Partei - eine Ordnungsmaßnahme anstelle des Ausschlusses aus der CDU nicht ausreicht. Ein Ermessensfehler bei der Anwendung des § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO ist insoweit nicht festzustellen.

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners war demgemäß zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

Ausgefertigt:

Berlin, 18. Februar 2003

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU